Gemeinderatsdrucksache 205/2021		
Abteilung:	Ordnungswesen	
Verantwortlich:	David Wagner	
Aktenzeichen:	659.04	30.11.2021

HOLZGERLINGEN

Änderung der Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	30.11.2021	Vorberatung nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Änderung der Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt
Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Gemeinde für das innerörtliche Straßen- und Wegenetz ergibt sich aus § 41 des Straßengesetzes. Über eine Satzung wälzt die Gemeinde diese Verpflichtung auf die Anlieger über.

Das OLG Karlsruhe hatte bereits 2014 festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13, s. Anlage 2). Da die Gemeinde zu einem „mehr" – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr" auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher in der Satzung enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus muss für jeden Anlieger eindeutig erkennbar sein, ob und inwieweit ihn eine Streupflicht treffen soll, um die gemeindliche Streupflicht wirksam auf die Anlieger übertragen zu können.

Ausgangspunkt des Urteils war die Klage auf Schadensersatz einer Person, die auf ebenso einer Straße ohne Gehwege gestürzt ist und sich dabei Verletzungen zugezogen hat. Die Straße war nicht geräumt, deswegen wurde der Anlieger verklagt. Ergebnis des Prozesses war aber, dass die Räum- und Streupflicht nicht wirksam auf die Anlieger übertragen worden ist – aus den oben genannten Gründen.

Die Entscheidung des OLG thematisiert lediglich die Streupflicht. Es empfiehlt sich jedoch, die Ausführungen auch auf die Räumpflicht anzuwenden; in der Praxis dürfte ein Streuen ohne Räumen in den seltensten Fällen Sinn machen.

Satzungsänderungen (s. Anlage 1 – rot eingefärbt)
Ohne Anpassung der Satzung läuft die Stadt also in die Gefahr, die Räum- und Streupflicht nicht wirksam auf die Anlieger abzuwälzen und damit weiterhin primär verantwortlich für die Straßen ohne Gehwege zu sein. Eventuelle Schadensersatzansprüche würden sich direkt an die Stadt richten.

Zentraler Bestandteil der Änderungen ist der neu hinzugekommene Absatz 4 im § 2. In der Satzung wird nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste" Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann. In ungeraden Jahren sind die Anlieger mit ungerader Hausnummer verpflichtet, in geraden Jahren die mit gerader Hausnummer.

Davon abweichende Regelungen, wie z.B. die dauerhaft einseitige Räumung/Streuung einer Straßenseite bzw. dann doch beider Straßenseiten müssten gesondert und einzeln aufgeführt sowie begründet werden (z.B. hohe verkehrliche Bedeutung für den Fußgängerverkehr einer Straßenseite bzw. beider Straßenseiten). Davon soll im Augenblick kein Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen wurde die Satzung an das allgemein gültige Muster des Gemeindetags angepasst.

In § 5 Abs. 1 wird die Konkretisierung der Räumpflicht auf 1,5 Meter ergänzt. Hinzu kommt außerdem ein neuer Satz zu den Fußwegen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges. Für Fußwege wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Anliegerverpflichtung jeweils für die Mitte des Fußweges besteht. Sind somit auf beiden Seiten des Fußwegs verpflichtete Straßenanlieger vorhanden, überdecken sich diese Pflichten. Es entsteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung.

In § 7 wird „werktags" mit „von montags bis freitags" ersetzt, da zumindest im Straßenverkehrsrecht der Samstag ebenfalls als Werktag gilt.

In § 8 Abs. 2 wird der Bußgeldrahmen an den aktuell geltenden im Straßengesetz angepasst. Höchstgeldbußen sind bei vorsätzlichem Handeln 500 € (zuvor 1000 €) und 250 € bei fahrlässigem Handeln (zuvor 250 €).

Außerdem wurde die Satzung an unser aktuelles städtisches Layout angepasst.

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n :

keine

Vorlage genehmigt

I. Delakos

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 Änderungsfassung der Satzung über die Reinigungs- Räum- und Streupflicht
Anlage 2 Auszug aus der Entscheidung des OLG Karlsruhe Leitsätze